

Satzung

§ 1 – Name, Sitz Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kinder- und Jugendreitverein in Meyers Park e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports und die Förderung der Jugendhilfe.

Dieser wird insbesondere verwirklicht durch

- Die Organisation, das Angebot und die Durchführung von Reitunterricht, auch zur Erlangung von Reitabzeichen;
- Die Vorbereitung und Abnahme von mit dem Reitsport verbundenen Prüfungen;
- Die Organisation, das Angebot und die Durchführung von Reitlehrgängen;
- Die Organisation, das Angebot und die Durchführung von Reiterspielen und Reiterwettkämpfen;
- Die Organisation, das Angebot und die Durchführung von Reiterferien und mit dem Reiten verbundenen Freizeitaktivitäten;
- Das Angebot und die Durchführung therapeutischen Reitens;
- Die Bereitstellung von Ponys und Pferden für Veranstaltungen;
- Pferde- und Ponyhaltung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Aufnahmeantrag hat die Verpflichtungserklärung des gesetzlichen Vertreters zu enthalten, für Forderungen des Vereins aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gegenüber dem Minderjährigen, einzustehen.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Höhe von 2 Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Der Vorstand entscheidet über die Streichung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von dem Vorstand bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Mitgliedsbeiträge dienen dem Erhalt des Vereins und sind monatlich im Voraus zu zahlen, auch dann, wenn der Verein temporär zur Erholung der Ponys schließt (max. 8 Wochen/Jahr) oder andere, nicht vom Verein verschuldete Gründe dafür sorgen, dass kein Reitunterricht stattfinden kann.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) zwei Kassenprüfer

§ 7 – Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus zwei und maximal aus fünf Vorstandsmitgliedern. Entsprechend der Anzahl der Vorstandsmitglieder nehmen diese die Verteilung der anfallenden Aufgaben unter sich vor.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,00 €, sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung ihre Zustimmung erteilt hat.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung verlangen. Die Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern als Beschäftigte des Vereins ist zulässig.

§ 8 – Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins. Er ist für die Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- 5) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- 6) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Vor Entscheidungen, die eine wesentliche Bedeutung für die Tätigkeit und den Bestand des Vereins haben, soll die Mitgliederversammlung gehört werden.

§ 9 – Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 – Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder fernmündlich einberufen werden können. Für die Einberufung ist eine Frist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende und bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Sitzungsprotokoll niederzulegen. Das Protokoll ist von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 – Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Beratung über diesen; Genehmigung der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr; Entlastung des Vorstandes.
- 2) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (im Wahljahr)
- 3) Beschlussfassung über Änderung der Satzungen und über die Auflösung des Vereins
- 4) Wahl des Kassenprüfers
- 5) Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 – Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet (Versammlungsleiter). Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich herbeigeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt hat.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann aber Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einschl. Stimmenthaltungen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine grundlegende Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder, kann nur innerhalb von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für minderjährige Vereinsmitglieder wird die Stimme durch den gesetzlichen Vertreter abgegeben.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.

§ 14 – Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer, - die nicht zwingend Vereinsmitglied sein müssen-, für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung festzustellen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 15 – Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu einem Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit, wenn alle Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen. § 13 der Satzung ist entsprechend anwendbar.

§ 16 – Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand

verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 19 - Vereinsvermögen, Vermögensanfall bei Auflösung

1. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung des Reitsports und die Förderung der Jugendhilfe.